

Begutachtungsentwurf
Oktober 2020

zu Zl. 01-VD-LG-1979/6-2020

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz
geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel I
Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz

Gesetz über die Förderung der Wirtschaft in Kärnten (Kärntner
Wirtschaftsförderungsgesetz – K-WFG)
StF: LGBl Nr 6/1993

Das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz – K-WFG, LGBl. Nr. 6/1993,
zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 29/2020, wird wie folgt geändert:

Änderung

LGBl Nr 4/1995

LGBl Nr 59/1995

LGBl Nr 16/1996 (DFB)

LGBl Nr 86/1996 (LVG)

LGBl Nr 75/1997

LGBl Nr 10/1999

LGBl Nr 48/2000

LGBl Nr 73/2005

LGBl Nr 59/2006

LGBl Nr 7/2008

LGBI Nr 65/2012
LGBI Nr 10/2014
LGBI Nr 11/2016
LGBI Nr 28/2016
LGBI Nr 10/2018
LGBI Nr 71/2018
LGBI Nr 108/2019
LGBI Nr 29/2020

§ 3 Aufgabe des Fonds

(1) Der Fonds hat die Aufgabe zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes beizutragen durch:

- a) die Hebung der Leistungskraft und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben unter Bedachtnahme auf umweltverträgliche Dienstleistungen und Produktionen aufgrund der Förderung
 1. der Forschung und der Entwicklung neuer Technologien, Produkte und Dienstleistungen,
 2. der Fertigungsüberleitung und Markteinführung neuer Produkte, der Modernisierung und Anpassung an den internationalen Standard unter Berücksichtigung der Einführung umweltfreundlicher Produktionsverfahren,
 3. der Verbesserung der Absatzbarkeit von Produkten und Leistungen auf dem inländischen und internationalen Markt,
 4. der Bereitschaft der Unternehmen in die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter unabhängig von ihrem Alter zu investieren und die Personalentwicklung zu optimieren;
- b) die Unterstützung bei der Gründung und beim Ausbau von Unternehmen zur
 1. Schaffung von Dauerarbeitsplätzen,
 2. Verminderung von Beschäftigungsschwankungen,
 3. Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung mit Waren und Leistungen des täglichen Bedarfs sowie der Versorgung der

Bevölkerung mit den notwendigen Waren und Leistungen in Krisenzeiten,

4. Anhebung der regionalen Wertschöpfung und zur Verbesserung einer ausgewogenen regionalen Entwicklung;
- c) Maßnahmen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten;
- d) die Unterstützung von nicht auf Gewinn orientierten Maßnahmen der regionalen Entwicklung (Infrastrukturmaßnahmen);
- e) die Förderung von Maßnahmen, Vorhaben sowie Veranstaltungen zur Verbesserung der Qualität im Fremdenverkehr sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Grundlagen für den Fremdenverkehr und die Unterstützung der entsprechenden Einrichtungen hierfür;
- f) die Unterstützung von Unternehmen bei der laufend erforderlichen Qualifizierung und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter unabhängig von ihrem Alter und bei der Optimierung der Personalentwicklung;
- g) das Eingehen von Beteiligungen an Gesellschaften, die der Wirtschaftsförderung dienen;
- h) Wahrnehmung von Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung (Projekt- und Standortentwicklung), insbesondere der Investorenakquisition und -betreuung, des Standortmarketings und -managements, der Strukturentwicklung, des Technologiemarketings sowie der Einrichtung und des Betriebes von Technologie-, Industrie- und Gewerbeparks sowie von Technologie- und Gründerzentren.

(1a) Der Fonds wird ermächtigt, auf Grund von entsprechenden Vereinbarungen Beteiligungen von Gebietskörperschaften für diese zu verwalten.

(1b) Der Fonds darf aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit dem Land Kärnten, dem Bund oder mit Förderungseinrichtungen dieser Gebietskörperschaften, für diese Rechtsträger bestimmte Förderungsmaßnahmen, etwa solche aufgrund von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Integration, abwickeln oder bestimmte, dem Fonds obliegende Förderungsmaßnahmen durch diese Rechtsträger abwickeln lassen. Derartige Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern als dem Land Kärnten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Zu den Aufgaben des Fonds zählen nicht:

- a) die Förderung der Land- und Forstwirtschaft;

1. Nach § 3 Abs. 1 lit. g wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; § 3 Abs. 1 lit. h entfällt.

b) die Förderung kultureller Tätigkeiten, es sei denn, daß es sich um internationale kulturelle Veranstaltungen mit touristischer Umwegrentabilität handelt.

2. Nach § 3 Abs. 2 lit. b wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. c angefügt:

c) Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung, insbesondere der Investorenakquisition und -betreuung, des Standortmarketings und -managements, der Strukturentwicklung, des Technologiemarketings sowie der Einrichtung und des Betriebes von Technologie-, Industrie- und Gewerbeparks sowie von Technologie- und Gründerzentren, es sei denn, dass es sich um eine Angelegenheit nach Abs. 1 lit. g handelt.

§ 4 Grundsätze der Förderung

(1) Der Fonds darf durch die Gewährung von Fondsmitteln (§ 6 Abs. 1 lit. b und c) nur Maßnahmen und Vorhaben fördern, an deren Durchführung das Land Kärnten ein wesentliches Interesse hat. Dabei ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf:

- a) die regionalwirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme,
- b) die voraussichtlichen Auswirkungen der Maßnahmen auf den Wettbewerb von Unternehmungen und den Arbeitsmarkt,
- c) den von der Förderung ausgehenden Anreiz zur Verwirklichung von umweltschonenden Maßnahmen und Vorhaben oder
- d) sonstige öffentliche Interessen.

(2) Förderungen aus Fondsmitteln dürfen – unbeschadet des § 5 – gewährt werden, wenn die in den Förderungsrichtlinien (Abs. 4) festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind und die zu fördernde Maßnahme oder das zu fördernde Vorhaben nachfolgenden Förderungsgrundsätzen entspricht:

- a) Eine Förderung darf nur auf Ansuchen gewährt werden;
- b) die Durchführung der Maßnahme oder des Vorhabens erscheint unter Berücksichtigung der Förderung aus Fondsmitteln finanziell gesichert;
- c) die durch die Inanspruchnahme einer Förderung angestrebten Ziele werden auf andere Weise nicht einfacher, wirksamer und wirtschaftlicher bewirkt;
- d) auf Zuwendungen und Förderungen, die von Dritten gewährt werden,

sowie auf sonstige Finanzierungsmöglichkeiten und eine zumutbare Eigenleistung bzw. Selbsthilfe des Förderungswerbers ist jedenfalls Bedacht zu nehmen;

- e) die zu fördernden Maßnahmen und Vorhaben müssen mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehen;
- f) die Förderungsmittel sind so einzusetzen, daß die jeweiligen Förderungsziele erreicht werden;
- g) die Förderung hat in Übereinstimmung mit den Zielen und den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung und des Umweltschutzes zu erfolgen;
- h) die Förderung hat unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des lebensbegleitenden Lernens im Sinne der Entschließung des Rates vom 27. Juni 2002, 2002/C 163/01, ABI C 163 vom 9.7.2002, S 1, zu erfolgen.

(3) Der Fonds hat entsprechend den Förderungsgrundsätzen (Abs. 2) im Rahmen der Geschäftsfelder des Fonds (§ 27) unter Bedachtnahme auf die Aufgaben (§ 3) Förderungsrichtlinien zu erlassen. Diese Förderungsrichtlinien binden den Fonds und entfalten keine Außenwirkungen.

(4) Die Förderungsrichtlinien haben insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) die Bereiche der Förderung;
- b) die Herstellung des Bezugs zum entsprechenden Geschäftsfeld des Fonds;
- c) die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen;
- d) die nähere Vorgangsweise bei der Gewährung der Förderung;
- e) die Arten und das Ausmaß der Förderungen;
- f) die Bedingungen, die vom Förderungswerber vor der Gewährung der Förderung zu erfüllen sind, wie insbesondere das Eingehen von Verpflichtungen, die der Förderungswerber im Falle der Gewährung der Förderung zu übernehmen hat; hierzu zählt insbesondere die Verpflichtung des Förderungswerbers die Veröffentlichung seines Namens und des Umfangs der ihm vom Fonds gewährten Förderungen im Bericht gemäß § 33 Abs. 5 einschließlich dessen Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Fonds ausdrücklich schriftlich zur Kenntnis zu nehmen;
- g) die Bedingungen und Auflagen, an welche die Gewährung von Förderungen zur Sicherung des Erfolges der Förderungsmaßnahme zu

3. In § 4 Abs. 4 lit. f wird das Zitat „§ 33 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 33 Abs. 4“ ersetzt.

knüpfen ist;

- h) die Maßnahmen zur Sicherung des Erfolges der Förderung;
- i) Maßnahmen zur Überprüfung der sparsamen und widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln;
- j) die erforderlichen Maßnahmen, denen der Förderungswerber vor Gewährung einer Förderung zuzustimmen hat, um die Rückerstattungsverpflichtung des Förderungswerbers von nicht widmungsgemäß verwendeten Förderungsmitteln zu begründen.

(5) Die Förderungsrichtlinien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung; sie sind im Internet auf der Homepage des Fonds zu verlautbaren.

(6) Auf eine Gewährung von Förderungen aus Fondsmitteln aufgrund dieses Gesetzes besteht kein Rechtsanspruch.

§ 27 Geschäftsfelder

(1) Die vom Fonds in seinem Wirkungsbereich ausgeübten Tätigkeiten, insbesondere in Industrie, Gewerbe, Tourismus und sonstige Dienstleistungen zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes sind in Geschäftsfeldern zusammenzufassen. Diese Geschäftsfelder sind in der Satzung näher zu umschreiben.

(2) Die Tätigkeiten des Fonds sind zumindest im Rahmen der nachstehenden Geschäftsfelder auszuüben:

- a) Beratung von Unternehmen in Angelegenheiten der Personalentwicklung und der lebensbegleitenden Weiterbildung einschließlich der Förderberatung,
- b) Förderung von Betriebsansiedlungen und Betriebsgründungen,
- c) Infrastruktur und regionale Förderung einschließlich der Aus- und Weiterbildungsförderung nach den Grundsätzen des lebensbegleitenden Lernens, der Erhöhung der Standortqualität und der Erhöhung der Produktqualität,
- d) Technologiefonds,
- e) Maßnahmen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten;
- f) Wirtschaftsentwicklung (Projekt- und Standortentwicklung),

4. Nach § 27 Abs. 2 lit. e wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt; § 27 Abs. 2 lit. f entfällt.

Strukturentwicklung, Investorenakquisition und –betreuung, Standortmarketing und –management sowie Technologiemarketing.